

1976	Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 1976	Nr. 140
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 76	Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes ..... 7831-1, 2120-3, 7831-1-1	3249
29. 11. 76	Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker .....	3257
29. 11. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG ..... 7847-11-4-13	3269
30. 11. 76	Neufassung der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO) ..... 451-1-1	3270
1. 12. 76	Zweite Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Zweite Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) ..... 707-6-4	3275
1. 12. 76	Verordnung über die für 1977 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1977) ..... 8232-7-19	3276

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	3279
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3279

## Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Vom 2. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 1426)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),“ angefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „viehseuchenrechtlichen“ ersetzt;

c) in Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Forsten“ das Wort „(Bundesminister)“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 7 b, 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 61 d Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 78 a, 79 Abs. 1 und 2 und § 79 a werden jeweils die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
  - a) „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung“ und

- b) „veterinärpolizeilichen Auflagen“ durch das Wort „Auflagen“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „veterinärpolizeilichen“ wird gestrichen;
  - b) nach dem Wort „Beobachtung“ werden die Worte „sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen und deren Betrieb“ eingefügt.
6. § 7 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109)“ durch die Worte „das Dritte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 869)“ ersetzt;
  - b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Umladen  
1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug nach Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder auf ein anderes Beförderungsmittel oder  
2. von einem Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Wirtschaftsgebiet  
gilt nicht als Umladung im Sinne des Satzes 1.“
7. § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Polizeibehörde, dem beamteten Tierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle“ durch die Worte „zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt“ ersetzt;
  - b) in Absatz 3 werden
    - aa) die Worte „der instrumentellen Besamung“ durch die Worte „der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung“ ersetzt und
    - bb) nach dem Wort „Trichinenschauer“ die Worte „und die Geflügelfleischkontrollleure“ eingefügt.
9. In § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 36 Satz 1, §§ 37, 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 2, §§ 54, 55, 56 und 63 werden die Worte „polizeiliches“, „polizeilichem“, „polizeiliche“, „polizeilichen“, „polizeilich“ und „polizeilicher“ jeweils durch die Worte „behördliches“, „behördlichem“, „behördliche“, „behördlichen“, „behördlich“ und „behördlicher“ ersetzt.
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 wird gestrichen;
  - b) in Nummer 13 werden die Worte „außer den Fällen der Nummer 12“ gestrichen;
  - c) die Nummern 13 bis 19 werden Nummern 12 bis 18.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 12 Satz 1, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 44, 51 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Polizeibehörde“ jeweils durch die Worte „zuständigen Behörde“ und „zuständige Behörde“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
    - aa) in Satz 1 das Wort „verdächtigen“ gestrichen und
    - bb) in Satz 3 die Worte „Bei Ermittlung einer Seuche“ durch die Worte „Bei Ermittlung des Krankheitszustandes“ ersetzt und nach den Worten „für die Feststellung der Seuche“ die Worte „oder des sonstigen Krankheitszustandes“ eingefügt;
  - b) in Absatz 2 werden die Worte „, oder wenn aus sonstigen Gründen“ durch die Worte „oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen“ ersetzt.
14. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „von den Landesregierungen“ durch die Worte „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßregeln“ ersetzt;
  - b) in Nummer 2 werden die Worte „, das sich im Besitz von Viehhändlern befindet,“ gestrichen;
  - c) in Nummer 3 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen;
  - d) in Nummer 4 werden die Worte „durch die Viehhändler“ gestrichen;
  - e) in Nummer 9 werden die Worte „für Pferde und Rinder“ gestrichen;
  - f) in Nummer 10 werden die Worte „für den öffentlichen Verkehr“ gestrichen;
  - g) in Nummer 11 werden
    - aa) die Worte „Reinigung und Desinfektion“ durch die Worte „Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion“ und die Worte „Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen“ durch das Wort „Transportmittel“ ersetzt und

- bb) folgender Halbsatz angefügt: „Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;“
- h) in Nummer 13 werden die Worte „und Ställen von Viehhändlern“ durch die Worte „, Vihsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen“ ersetzt;
- i) folgende Nummer 14 wird eingefügt:  
„14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;“
- j) Nummer 14 a erhält folgende Fassung:  
„14 a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betriebs der Anlage;“
- k) Nummer 17 wird gestrichen;
- l) in Nummer 19 werden nach dem Wort „Speiseabfällen“ die Worte „und Abfällen tierischer Herkunft“ eingefügt.
16. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen
- a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleideräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,
- b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,
- c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes sowie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,
- d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb

benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,

- e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Abfallstoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und
- f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher.“

17. § 17 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17 d und 17 e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.“;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen
1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und
  - b) für Antigene, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;
  2. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung der Mittel zuständige Stelle vorher angehört worden ist, und
  3. im Einzelfall für Tiere, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert.“;
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ durch die Worte „erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Paul-Ehrlich-Institut“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden
1. die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt und

2. folgende Worte angefügt: „und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen“;
- cc) in Satz 3 werden
1. in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt,
  2. in Nummer 1 folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) Tuberkulinen 12 000 DM“ und
  3. in Nummer 3 die Zahl „600“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
18. Nach § 17 c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 d

(1) Wer Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen,
2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Viehseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Umgang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4 zu bestimmen;
2. Vorschriften zu erlassen über
  - a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
  - b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
  - c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
  - d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
  - e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
  - f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,
  - g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
  - h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel;
3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

§ 17 e

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige

Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung von Viehseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

#### § 17 f

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden."

19. In § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 20 Abs. 1 wird das Wort „Kadaver“ jeweils durch das Wort „Körper“, in § 20 Abs. 1 wird das Wort „Kadavern“ durch das Wort „Körpern“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bäumen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.“

21. § 26 erhält folgende Fassung:

#### „§ 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.“

22. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „und Desinfektion“ durch die Worte „, Desinfektion und Entwesung“ ersetzt.

23. In § 28 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann.“

24. a) In § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 werden die Worte „Kadavers“ und „Kadaver“ jeweils durch die Worte „Tierkörpers“ und „Tierkörper“ ersetzt.

b) § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch kann bei Rauschbrand das Abhäuten der Tierkörper unter ausreichenden Vorichtsmaßnahmen gestattet werden.“

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „gebissen hat“ die Worte „oder nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist“ eingefügt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht geimpfte Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung unter amtlicher Beobachtung zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Festlegung gleich zu erachten sind das Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb, sofern sie nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie das Führen der Hunde an der Leine ohne Maulkorb, sofern sie nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

27. Die Überschrift vor § 61 wird gestrichen; § 61 wird aufgehoben.

28. In § 61 d Abs. 2 werden nach den Worten „die näheren Vorschriften“ die Worte „über den Zeitpunkt der Kennzeichnung,“ eingefügt.

29. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindern sich

1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;

2. um 20 vom Hundert

a) für Tiere, die in Betrieben mit Anlagen zur Haltung von mindestens 1 250 Schweinen, 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten werden;

b) im Falle des § 66 Nr. 5.“

30. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird

aa) in Nummer 5 nach dem Wort „eingeführt“ und

bb) in Nummer 6 nach den Worten „nach der Einfuhr“

jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)“ eingefügt.

b) Nummer 7 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist;“.

31. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Gründen der Seuchenbekämpfung“ ersetzt;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Sofern“ die Worte „nach Maßgabe des § 71 Abs. 1“ eingefügt.

32. In § 71 Abs. 1 werden nach Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.“

33. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung

der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen,

2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten werden;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

34. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 1 b wird eingefügt:  
 „1 b. entgegen § 17 d Abs. 1 Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis herstellt,“;
- bb) Nummer 13 erhält folgende Fassung:  
 „13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- oder Lagerräumen, Transportmitteln oder Wohnräumen, die Vornahme von Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Prüfung oder die Entnahme von Proben nicht duldet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, zuwiderhandelt,“;
- bb) in Nummer 2 werden die Angabe „8,“ gestrichen, nach der Angabe „§§ 17 b,“ die Angabe „17 d Abs. 6, §“ eingefügt und nach der Angabe „78 a“ das Komma durch die Angabe „Abs. 2, §“ ersetzt.

35. § 78 a wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:  
 „(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der nach § 10 anzeigepflichtigen Seuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die
1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und
  2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt
- werden können.“;
- b) der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Vorkommen und Ausbreitung“ wird das Wort „sonstiger“ eingefügt,
- bb) in Nummer 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
 „dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.“

36. In § 79 Abs. 4 wird die Angabe „§ 17 b Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 b Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

37. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „44, 51 und 61“ durch die Angabe „44 und 51“ ersetzt;
- b) in Nummer 4 wird die Angabe „34, 45 und 61“ durch die Angabe „34 und 45“ ersetzt.

#### Artikel 2

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, die auf Grund bisher geltenden Rechts erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtsgültig bestand, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes fort. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 17 d Abs. 4 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes nicht erfüllt werden.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 und 34 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, soweit dieser § 17 d Abs. 6 des Viehseuchengesetzes betrifft, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1  
 Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2445), soweit er sich auf Arzneimittel bezieht, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind,
2. mit Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18  
 Abschnitt I Nr. 17 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3),

zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2852);

Baden-Württemberg

Abschnitt I Nr. 17 der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 17 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Bayern

Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II S. 153), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Berlin

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831—2), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Hamburg

Abschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831—ac), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Niedersachsen

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Nordrhein-Westfalen

Abschnitt II Nr. 17 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Rheinland-Pfalz

Abschnitt III der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134),

Saarland

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Schleswig-Holstein

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Dezember 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker

Vom 29. November 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2658), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Vermessungstechniker wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zweieinhalb Jahre, wenn der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Zeichnen und Kartieren
    - a) Schriften und Signaturen,
    - b) Vermessungstechnisches Zeichnen,
    - c) Kolorieren von Karten und Plänen,
    - d) Zeichnen von Höhenlinien und Höhenprofilen,
    - e) Anfertigen von Kartierungen;
  2. Vermessungstechnisches Rechnen
    - a) Dreiecks- und Kreisbogenberechnungen,
    - b) Koordinatenberechnungen,
    - c) Flächen- und Teilungsberechnungen,
    - d) sonstige Berechnungen;
  3. Vermessungstechnik
    - a) Aufsuchen und Vermarken von Vermessungs- und Grenzpunkten,
    - b) einfache Lage- und Höhenmessungen einschließlich Rißführung,
    - c) topographische Feldvergleiche und einfache photogrammetrische Arbeiten;
  4. Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik
    - a) amtliche Kartenwerke,
    - b) Geländeformen und ihre Darstellung,
    - c) Vervielfältigungsverfahren;
  5. Arbeitsmittel
    - a) Gebrauch der Zeichenhilfsmittel und Zeichnungsträger,
    - b) Handhaben der Kartiergeräte und des Pantographen,
    - c) Handhaben einfacher Vervielfältigungsgeräte,
    - d) Handhaben von Vermessungsgeräten,
    - e) Pflegen und Instandhalten der Arbeitsmittel,
    - f) Handhaben von Rechengeräten,
    - g) Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung;
6. Berufs- und Verwaltungskunde
    - a) Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens,
    - b) Berufsvertretungen,
    - c) einfache Verwaltungsaufgaben,
    - d) fachbezogene Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften,
    - e) Geschichte des Vermessungswesens;
  7. Allgemeine Rechts- und Sozialkunde
    - a) Staatskunde und Verfassungsrecht,
    - b) Bürgerliches Recht,
    - c) Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Berufsbildungsrecht;
  8. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abwägung erfordern.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 6

#### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach einem Jahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 (Ausbildungsrahmenplan) für die ersten beiden Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Dauer der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling unter Aufsicht zwei Arbeitsproben von je 2 Stunden Dauer ausführen; hierfür kommen Arbeitsproben im Zeichnen und Kartieren sowie im vermessungstechnischen Rechnen in Betracht. Dabei sind insbesondere Rechen- und Zeichenarbeiten zur Herstellung oder Fortführung großmaßstäbiger Karten und anderer Vermessungsunterlagen auszuführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling unter Aufsicht in etwa 2 Stunden durch das schriftliche Beantworten von Einzelfragen geprüft werden.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 (Ausbildungsrahmenplan) genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling unter Aufsicht zwei Arbeitsproben von insgesamt 10 bis 12 Stunden Dauer ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen der Zeichnung oder Kartierung von großmaßstäbigen Karten oder Rissen nach Vermessungsunterlagen,
2. Ausführen von vermessungstechnischen Berechnungen für kataster- oder bautechnische Vermessungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Vermessungskunde, Kartenwesen, Berufs- und Verwaltungskunde sowie allgemeine Rechts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

## 1. im Prüfungsfach Vermessungskunde:

- a) Vermessungsverfahren,
- b) Arbeitsmittel der Vermessung,
- c) Erfassen und Auswerten der Vermessungsergebnisse für die Darstellung in Karten und Plänen und für das Liegenschaftskataster,
- d) Rechenverfahren im Vermessungswesen;

## 2. im Prüfungsfach Kartenwesen:

- a) amtliche Kartenwerke,
- b) Geländeformen und ihre Darstellung,
- c) Arbeitsmittel und Verfahren zur Herstellung oder Fortführung von großmaßstäbigen Karten,
- d) Vervielfältigungsverfahren;

## 3. im Prüfungsfach Berufs- und Verwaltungskunde:

- a) Aufgaben, Organisation und Geschichte des Vermessungswesens,
- b) Berufsvertretungen,
- c) einfache Verwaltungsaufgaben,
- d) fachbezogene Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften;

## 4. im Prüfungsfach allgemeine Rechts- und Sozialkunde:

- a) Staatskunde und Verfassungsrecht,
- b) Bürgerliches Recht,
- c) Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Berufsbildungsrecht,
- d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(4) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Vermessungskunde	180 Minuten,
2. im Prüfungsfach Kartenwesen	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Berufs- und Verwaltungskunde	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach allgemeine Rechts- und Sozialkunde	45 Minuten.

Die mündliche Kenntnisprüfung soll je Prüfling bis zu 30 Minuten dauern.

(5) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 Satz 1 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die Ergebnisse der Fertikeitsprüfung und der Kenntnisprüfung sind gesondert zu bewerten. Die Bewertung des Ergebnisses der Fertikeitsprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der beiden Arbeitsproben. Für die Bewertung der schriftlichen Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach allgemeine Rechts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Vermessungskunde das dreifache, Kartenwesen das zweifache, Berufs- und Verwaltungskunde das zweifache Gewicht. Das Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung ist zusammengefaßt zu bewerten. Bei der Bewertung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung hat die schriftliche gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Fertikeits- und die Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertikeits- und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

**Übergangsregelung**

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1976

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

## Anlage zu § 4

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker**

## I. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsmittel (§ 3 Nr. 5)	
1.1	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsmittel	a) Pflegen der Vermessungs- und Zeichen- geräte b) Behandeln von Karten und Büchern
2	Berufs- und Verwaltungskunde (§ 3 Nr. 6)	
2.1	fachbezogene Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften	a) Grundkenntnisse des Vermessungsrechts b) Grundkenntnisse des Grundbuch- und Lie- genschaftsrechts c) Grundkenntnisse der einschlägigen Ver- messungsvorschriften d) Grundkenntnisse des Flurbereinigungs-, Planungs- und Bodenordnungsrechts e) Grundkenntnisse des Gebührenwesens
3	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 8)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- vorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversiche- rung, insbesondere der Unfallverhütungs- vorschriften, der Richtlinien und Merk- blätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

## II. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Zeichnen und Kartieren (§ 3 Nr. 1)		13

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1.1	Schriften und Signaturen	Ausführen von Buchstaben- und Zahlenschrift in großen Maßstäben aus freier Hand	
1.2	Vermessungstechnisches Zeichnen	a) Ausführen von Strichzeichnungen b) Ausführen von Abzeichnungen großmaßstäbiger Karten und Pläne	
1.3	Kolorieren von Karten und Plänen	Kolorieren mit Farbstift und Wasserfarben	
2	Vermessungstechnisches Rechnen (§ 3 Nr. 2)		9
2.1	Dreiecks- und Kreisbogenberechnungen	a) Grundkenntnisse der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie b) Ausführen von Höhen- und Höhenfußpunktberechnungen c) Ausführen von Sicherungsberechnungen	
3	Arbeitsmittel (§ 3 Nr. 5)		3
3.1	Gebrauch der Zeichenhilfsmittel und Zeichnungsträger	a) Anwenden der Zeichengeräte b) Verwenden von Tuschen für Zeichenkarton und -folien c) Gebrauch der Zeichnungsträger	
3.2	Handhaben einfacher Vervielfältigungsgeräte	a) Bedienen von Lichtpausanlagen b) Bedienen von Bürokopiergeräten	
3.3	Handhaben von Rechengerten	a) Rechnen mit Zahlentafeln, Rechenstäben und mechanischen Rechenmaschinen b) Rechnen mit elektronischen Tisch- und Taschenrechnern	
4	Berufs- und Verwaltungskunde (§ 3 Nr. 6)		1
4.1	Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Ausbildungsstätte b) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation des behördlichen Vermessungswesens c) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation des freien Berufs d) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Berufsausübung in Industrie und Gewerbe	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4

## III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Zeichnen und Kartieren (§ 3 Nr. 1)		10
1.1	Schriften und Signaturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausführen von Buchstaben- und Zahlenschrift in großen Maßstäben aus freier Hand und mit Schablone</li> <li>b) Kenntnisse der Verwendung von Kapital-, Normal- und Hohlschrift</li> <li>c) Kenntnisse der Schriftarten und Signaturen nach einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne, Anwendung nach Vorlage</li> <li>d) Kenntnis der Deutschen Schrift</li> </ul>	
1.2	Vermessungstechnisches Zeichnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hochzeichnen auf verschiedenen Zeichnungsträgern</li> <li>b) Zeichnen und Ausarbeiten von Rissen</li> </ul>	
1.3	Kolorieren von Karten und Plänen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kolorieren mit Wasserfarben</li> <li>b) Kenntnisse der Auswahl des zweckmäßigsten Farbgebungsverfahrens für verschiedene Zeichnungsträger, insbesondere über die Zusammenhänge zwischen Papieroberfläche und Kolorierverfahren</li> </ul>	
1.4	Anfertigen von Kartierungen	Kartieren nach Koordinaten und Feldmaßen	
2	Vermessungstechnisches Rechnen (§ 3 Nr. 2)		10
2.1	Dreiecks- und Kreisbogenberechnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie</li> <li>b) Ausführen von Höhen- und Höhenfußpunktberechnungen</li> <li>c) Ausführen von Sicherungsberechnungen</li> <li>d) Ausführen von Dreiecksberechnungen, insbesondere Anwenden des Pythagoräischen Lehrsatzes, der Sinus- und Kosinusfunktion</li> </ul>	
3	Vermessungstechnik (§ 3 Nr. 3)		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3.1	Aufsuchen und Vermarken von Vermessungs- und Grenzpunkten	a) Aufsuchen von Punkten nach Vermessungsunterlagen b) Einbringen von Vermessungs- und Grenzmarken c) topographisches Einmessen von Vermessungspunkten	
3.2	einfache Lage- und Höhenmessungen einschließlich Rißführung	a) Kenntnisse der einfachen Aufnahmeverfahren b) Ausrichten und Messen von Linien	
4	Arbeitsmittel (§ 3 Nr. 5)		2
4.1	Handhaben der Kartiergeräte und des Pantographen	Gebrauch von Kartiernadel und Anlegemaßstab	
4.2	Handhaben von Vermessungsgeräten	a) Anwenden mechanischer Streckenmeßgeräte b) Gebrauch von Lot- und Winkelprisma c) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten	

## IV. Zweites Ausbildungsjahr:

1	Zeichnen und Kartieren (§ 3 Nr. 1)		17
1.1	Vermessungstechnisches Zeichnen	a) Zeichnen und Ausarbeiten von Rissen b) Umwandeln von Maßstäben c) Ritzen von beschichteten Folien d) Anwenden von Abreibe- und Klebefolien	
1.2	Kolorieren von Karten und Plänen	a) Kenntnisse der Farbgebung für Grenzen, Gebäude, Klassenzeichen, Höhenlinien, Wege und Gewässer nach einschlägigen DIN-Vorschriften b) Grundkenntnisse der Farbgebung für Bebauungspläne nach der Planzeichenverordnung	
1.3	Zeichnen von Höhenlinien und Höhenprofilen	a) Auftragen von Höhenpunkten b) Zeichnen von Höhenlinien und Anbringen der Höhenlinienzahlen c) Zeichnen von Längs- und Querprofilen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1.4	Anfertigen von Kartierungen	a) Anfertigen von Neukartierungen b) Anfertigen von Kartierungen nach Koordinaten und Feldmaßen in vorhandenen Karten	
2	Vermessungstechnisches Rechnen (§ 3 Nr. 2)		17
2.1	Dreiecks- und Kreisbogenberechnungen	a) Kenntnisse der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie b) Ausführen von Dreiecksberechnungen, insbesondere Anwenden des Pythagoräischen Lehrsatzes, der Sinus-, Kosinus-, Tangens- und Kotangensfunktion sowie des Sinusatzes	
2.2	Koordinatenberechnungen	a) Kenntnisse der rechtwinkligen Koordinatensysteme b) Berechnen von Kleinpunkten und Schnittpunkten von Geraden c) Berechnen von Richtungswinkeln und Entfernungen d) Umrechnen von Kleinpunkten	
2.3	Flächen- und Teilungsberechnungen	a) Berechnen von Flächen aus Koordinaten b) Berechnen von Flächen aus Feldmaßen c) Berechnen von Flächen nach der Karte	
3	Vermessungstechnik (§ 3 Nr. 3)		8
3.1	einfache Lage- und Höhenmessungen einschließlich Rißführung	a) Aufmessen von Grenzen, Gebäuden und sonstigen topographischen Gegenständen b) Ausführen einfacher Absteckarbeiten bei Bauvorhaben c) Ausführen von einfachen Nivellements	
4	Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik (§ 3 Nr. 4)		3
4.1	Geländeformen und ihre Darstellung	a) Grundkenntnisse der Geländeformen b) Grundkenntnisse der Geländedarstellung durch Höhenlinien, Schraffen und Schummerung c) Kenntnisse der Geländeprofile aus Höhenliniendarstellungen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5	Arbeitsmittel (§ 3 Nr. 5)		2
5.1	Handhaben von Vermessungsgeräten	a) Anwenden mechanischer Streckenmeßgeräte b) Gebrauch von Lot und Winkelprisma c) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten d) Gebrauch von einfach zu handhabenden Nivellierinstrumenten	
6	Berufs- und Verwaltungskunde (§ 3 Nr. 6)		5
6.1	einfache Verwaltungsaufgaben	a) Grundkenntnisse des Schriftverkehrs mit Behörden und Privatpersonen, insbesondere Anfertigen einfacher Schriftsätze und Aktenvermerke b) Grundkenntnisse der Aktenführung c) Grundkenntnisse der Archiv- und Instrumentenverwaltung d) Kenntnisse der Karteiführung, insbesondere Aufstellen und Fortführen von Nachweisen, Anfertigen von Auszügen und Abschriften aus amtlichen Nachweisen	

**V. Drittes Ausbildungsjahr:**

1	Zeichnen und Kartieren (§ 3 Nr. 1)		15
1.1	Anfertigen von Kartierungen	a) Anfertigen von Neukartierungen b) Anfertigen von Kartierungen nach Koordinaten und Feldmaßen in vorhandenen Karten	
2	Vermessungstechnisches Rechnen (§ 3 Nr. 2)		15
2.1	Dreiecks- und Kreisbogenberechnungen	a) Ausführen von Dreiecksberechnungen b) Ausführen von Kreisbogenberechnungen, insbesondere Berechnen von Bogen, Sehne und Pfeilhöhe	
2.2	Koordinatenberechnungen	a) Berechnen von Kleinpunkten und Schnittpunkten von Geraden b) Berechnen von Richtungswinkeln und Entfernungen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Umrechnen von Kleinpunkten d) Berechnen von polar bestimmten Punkten	
2.3	Flächen- und Teilungsberechnungen	a) Ausführen von Flächenberechnungen b) Ausführen einfacher Teilungsberechnungen	
2.4	Sonstige Berechnungen	a) Berechnungen einfacher Nivellements b) Ausführen einfacher Erdmassenberechnungen	
3	Vermessungstechnik (§ 3 Nr. 3)		6
3.1	einfache Lage- und Höhenmessungen einschließlich Rißführung	Ausführen von Höhenmessungen, insbesondere von Streckennivellements, Längs- und Querprofilen	
3.2	topographische Feldvergleiche und einfache photogrammetrische Arbeiten	a) Ausführen von Feldvergleichen nach vorhandenen Karten b) Ausführen von Feldvergleichen nach Luftbildern c) Grundkenntnisse des Signalisierens von Punkten und der Auswertung von Luftbildern	
4	Kartenkunde und Vervielfältigungstechnik (§ 3 Nr. 4)		5
4.1	amtliche Kartenwerke	a) Kenntnisse der Maßstabsfolge, Blattgrößen und Blatteinteilung b) Kenntnisse des Karteninhalts und der Randbearbeitung c) Grundkenntnisse der Herstellung topographischer Karten d) Grundkenntnisse der abgeleiteten Karten und Pläne	
4.2	Vervielfältigungsverfahren	a) Kenntnisse der gebräuchlichen Lichtpaus- und Bürokopierverfahren b) Grundkenntnisse der Reproduktionsphotographie c) Grundkenntnisse der Folien- und Druckplattenkopie d) Grundkenntnisse der Druckverfahren, insbesondere des Hoch-, Tief-, Flach- und Siebdrucks	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5	Arbeitsmittel (§ 3 Nr. 5)		
5.1	Handhaben der Kartiergeräte und des Pantographen	a) Gebrauch des Koordinatographen b) Gebrauch des Pantographen	1
5.2	Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung	a) Grundkenntnisse der Einsatzmöglichkeiten b) Ausfüllen von Datenerfassungsbelegen für Rechen- und Kartieraufgaben sowie für die Führung von Registern	2
6	Berufs- und Verwaltungskunde (§ 3 Nr. 6)		6
6.1	Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation des behördlichen Vermessungswesens b) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation des freien Berufs sowie der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure c) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Berufsausübung angestellter Vermessungsfachleute in Industrie und Gewerbe d) Grundkenntnisse der folgenden Tätigkeitsfelder: Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Flurbereinigung, kommunales Vermessungswesen, Liegenschaftswesen, Ingenieurvermessung, Vermessungswesen der Sonderverwaltungen und Institute	
6.2	Berufsvertretungen	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Gewerkschaften b) Grundkenntnisse der berufsständischen Organisationen	
6.3	Geschichte des Vermessungswesens	a) Grundkenntnisse der geschichtlichen Entwicklung der Landesvermessung b) Grundkenntnisse der geschichtlichen Entwicklung des Liegenschaftskatasters	
7	Allgemeine Rechts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 7)		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
7.1	Staatskunde und Verfassungsrecht	Grundkenntnisse der Staatskunde und des Verfassungsrechts, insbesondere der Staats- und Regierungsformen, des Grundgesetzes, der Landesverfassung	
7.2	Bürgerliches Recht	Grundkenntnisse des Bürgerlichen Rechts, insbesondere des Allgemeinen Teils, des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts	
7.3	Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Berufsbildungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifrechts</li> <li>b) Grundkenntnisse des Versicherungswesens, insbesondere der wichtigsten Zweige der Sozialversicherung</li> <li>c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts</li> <li>d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsrechts, insbesondere der Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Fortbildung</li> </ul>	

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG**

**Vom 29. November 1976**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2034), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3555), geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.“

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betriebsleiter“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest; § 157 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß“.

4. Im § 14 Abs. 2 werden die Worte „der §§ 91 bis 93 und 96 der Reichsabgabenordnung“ ersetzt durch die Worte „der §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung“.

5. § 15 Abs. 1 wird gestrichen. Der verbleibende Text wird einziger Absatz.

6. § 16 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der geltenden Fassung bekanntgeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1976

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes**  
**(Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO)**

**Vom 30. November 1976**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2349) wird nachstehend der Wortlaut der Jugendarrestvollzugsordnung vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 505) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2205) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 115 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden.

Bonn, den 30. November 1976

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Verordnung  
über den Vollzug des Jugendarrestes  
(Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO)**

## § 1

**Vollzugseinrichtungen**

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen in Freizeitarrsträumen vollzogen. Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen können auch in einer Jugendarrestanstalt vollzogen werden.

(2) Jugendarrestanstalten dürfen nicht, Freizeitarrsträume dürfen nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeitarrsträume dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden.

(3) Männliche und weibliche Jugendliche werden getrennt. Hiervon darf abgesehen werden, um Jugendlichen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und an erzieherischen Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Jugendliche aufnehmen können.

## § 2

**Leitung des Vollzuges**

(1) Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Ist dort kein Jugendrichter oder sind mehrere tätig, so ist Vollzugsleiter der Jugendrichter, den die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung dazu bestimmt.

(2) Der Vollzugsleiter ist für den gesamten Vollzug verantwortlich. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitarbeitern gemeinschaftlich übertragen.

(3) Die Zusammenarbeit aller an der Erziehung Beteiligten soll durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

## § 3

**Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderrziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in einer erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Männliche Jugendliche werden von Männern, weibliche Jugendliche von Frauen beaufsichtigt. Hiervon darf abgewichen werden, wenn Unzutraglichkeiten nicht zu befürchten sind.

(3) Nach Bedarf werden Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungerrarbeit herangezogen werden.

## § 4

**Nachdrückliche Vollstreckung**

Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen.

## § 5

**Aufnahme**

(1) Der Jugendliche hat sämtliche eingebrachten Sachen, die er während des Vollzuges nicht benötigt, bei der Aufnahme abzugeben und, soweit tunlich, selbst zu verzeichnen. Sie werden außerhalb des Arrestraumes verwahrt. Der Jugendliche wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet. Anschließend wird er, nach Möglichkeit ohne Entkleiden, gründlich, aber schonend durchsucht. Männliche Jugendliche dürfen nur von Männern, weibliche Jugendliche nur von Frauen durchsucht werden. Gegenstände der eingebrachten Sachen, die einem berechtigten Bedürfnis dienen, können dem Jugendlichen belassen werden.

(2) Fürsorgemaßnahmen, die infolge der Freiheitsentziehung erforderlich werden, sind rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

## § 6

**Unterbringung**

(1) Der Jugendliche wird während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung erfordert.

(2) Während des Tages soll der Jugendliche bei der Arbeit und bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden, sofern Aufsicht gewährleistet ist und erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Im Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er auch während des Tages allein untergebracht werden. Erfordert sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung, so ist er auch während des Tages mit anderen Jugendlichen zusammen unterzubringen.

## § 7

**Persönlichkeiterrforschung**

Der Vollzugsleiter und die an der Erziehung beteiligten Mitarbeiter sollen alsbald ein Bild von dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen

zu gewinnen versuchen, soweit dies für die Behandlung des Jugendlichen während des Arrestes und für eine Nachbetreuung notwendig ist.

## § 8

**Behandlung**

(1) An den Jugendlichen sind während des Vollzuges dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an ihn gestellt werden müssen.

(2) Der Jugendliche ist mit „Sie“ anzureden, soweit nicht der Vollzugsleiter etwas anderes bestimmt.

(3) Alle Mitarbeiter haben wichtige Wahrnehmungen, die einen Jugendlichen betreffen, unverzüglich dem Vollzugsleiter zu melden.

## § 9

**Verhaltensvorschriften**

(1) Der Jugendliche soll durch sein Verhalten zu einem geordneten Zusammenleben in der Anstalt beitragen. Er darf die Ordnung in der Anstalt nicht stören.

(2) Die Anforderungen, die an das Verhalten des Jugendlichen gestellt werden, sind durch die Vollzugsbehörde in besonderen Verhaltensvorschriften zusammenzufassen, die in jedem Arrestraum ausgehängt werden. Diese Verhaltensvorschriften sind so abzufassen, daß sie einem Jugendlichen verständlich sind. Der Sinn der Verhaltensvorschriften und der Anordnungen der Vollzugsbediensteten soll dem Jugendlichen nahegebracht werden.

(3) Der Jugendliche hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen und die Verhaltensvorschriften zu beachten.

## § 10

**Erziehungsarbeit**

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Die Erziehungsarbeit soll im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest neben Aussprachen mit dem Vollzugsleiter namentlich soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen. Beim Vollzug des Freizeitarrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen soll eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter nach Möglichkeit stattfinden.

## § 11

**Arbeit und Ausbildung**

(1) Der Jugendliche wird zur Arbeit oder nach Möglichkeit zum Unterricht oder zu anderen ausbildenden Veranstaltungen herangezogen. Er ist verpflichtet, fleißig und sorgfältig mitzuarbeiten.

(2) Im Freizeitarrest und während der ersten beiden Tage des Kurzarrestes und des Dauerarrestes kann von der Zuweisung von Arbeit und von der Teilnahme am Unterricht oder an anderen ausbildenden Veranstaltungen abgesehen werden.

(3) Arbeit, Unterricht und andere ausbildende Veranstaltungen außerhalb des Anstaltsbereichs kann der Vollzugsleiter aus erzieherischen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen zulassen.

(4) Der Jugendliche erhält kein Arbeitsentgelt.

## § 12

**Lebenshaltung**

(1) Der Jugendliche trägt eigene Kleidung und eigene Wäsche. Während der Arbeit trägt er Anstattssachen. Dasselbe gilt, wenn die eigene Kleidung oder Wäsche unangemessen ist.

(2) Der Jugendliche erhält ausreichende Kost, Selbstbeköstigung und zusätzliche eigene Verpflegung sind ausgeschlossen. Alkoholgenuß ist nicht gestattet. Rauchen kann Jugendlichen über 16 Jahren gestattet werden.

(3) Der Jugendliche erhält das anstaltsübliche Bettlager und, soweit erforderlich, Mittel zur Körperpflege.

(4) Der Aufenthalt im Freien beträgt, soweit die Witterung es zuläßt und gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, täglich mindestens eine Stunde. Am Zugangs- und Abgangstag sowie bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann von dem Aufenthalt im Freien abgesehen werden.

(5) Der Jugendliche hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

## § 13

(weggefallen)

## § 14

(weggefallen)

## § 15

(weggefallen)

## § 16

**Sport**

(1) Im Vollzug des Jugendarrestes wird nach Möglichkeit Sport getrieben. Der Jugendliche ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

(2) Wenn in der Jugendarrestanstalt keine geeigneten Anlagen für sportliche Übungen vorhanden sind, kann der Vollzugsleiter mit Zustimmung des Jugendlichen gestatten, Sporteinrichtungen außerhalb der Anstalt zu benutzen.

## § 17

**Gesundheitspflege**

(1) Der Jugendliche wird bei der Aufnahme oder bald danach und nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht und während des Vollzugs, soweit erforderlich, ärztlich behandelt.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Vollzugsleiter von der Aufnahme- und Entlassungsuntersuchung absehen.

(3) Aus Gründen der Gesundheit des Jugendlichen kann der Vollzugsleiter auf Empfehlung des Arztes von Vollzugsvorschriften abweichen.

(4) Erkrankt der Jugendliche und kann er in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an.

#### § 18

##### Freizeit

(1) Der Jugendliche erhält Gelegenheit, seine Freizeit sinnvoll zu verbringen. Er wird hierzu angeleitet. Aus erzieherischen Gründen kann seine Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeordnet werden.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Jugendarrestanstalt kann der Vollzugsleiter aus erzieherischen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen zulassen.

(3) Der Jugendliche kann die Anstaltsbücherei benutzen. Aus erzieherischen Gründen kann ihm auch eigener Lesestoff belassen werden.

#### § 19

##### Seelsorge

(1) Eine geordnete Seelsorge ist zu gewährleisten.

(2) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(3) Wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist, so kann der Jugendliche durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden.

#### § 20

##### Verkehr mit der Außenwelt

(1) Der Verkehr mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt. Im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest können Schriftwechsel und Besuche aus erzieherischen Gründen zugelassen werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Schriftwechsels und der Besuche ist dem Vollzugsleiter vorbehalten. Ist dieser nicht erreichbar, so trifft der dazu bestimmte Vollzugsbedienstete die Entscheidung.

#### § 21

##### Ausgang und Ausführung

Fordern wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit des Jugendlichen außerhalb der Anstalt, so kann der Vollzugsleiter ihm einen Ausgang gestatten oder ihn ausführen lassen. § 20 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 22

##### Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen jederzeit durchsucht werden. § 5 Abs. 1 Satz 5 ist anzuwenden.

(2) Gegen einen Jugendlichen, der die Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder bei dem die Gefahr der Selbstbeschädigung besteht, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie notwendig sind.

(3) Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig

1. Entziehung von Gegenständen, die der Jugendliche zu Gewalttätigkeiten oder sonst mißbrauchen könnte;
2. Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen;
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände.

(4) Die Sicherungsmaßnahmen ordnet der Vollzugsleiter an. Bei Gefahr im Verzug darf sie vorläufig auch der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete anordnen. Die Entscheidung des Vollzugsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(5) Soweit das Verhalten oder der Zustand des Jugendlichen dies erfordert, ist ein Arzt zu hören.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bleiben unberührt.

#### § 23

##### Hausstrafen

(1) Gegen einen Jugendlichen, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, kann der Vollzugsleiter eine Hausstrafe verhängen. Der Jugendliche wird vorher gehört.

(2) Die Hausstrafe wird durch schriftliche Verfügung verhängt. Diese wird dem Jugendlichen mit kurzer Begründung eröffnet.

(3) Hausstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes auf bestimmte Dauer,
3. Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt bis zu zwei Wochen,
4. Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und
5. abgesonderte Unterbringung.

(4) Ist eine Hausstrafe teilweise vollzogen, so kann der Vollzugsleiter von der weiteren Vollstreckung absehen, wenn der Zweck der Hausstrafe bereits durch den teilweisen Vollzug erreicht ist.

#### § 24

##### Bitten und Beschwerden

Dem Jugendlichen wird Gelegenheit gegeben, Bitten und Vorstellungen sowie Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter zu richten.

#### § 25

##### Zeitpunkt der Aufnahme und der Entlassung

(1) Für die Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Arrestzeit wird von

der Annahme zum Vollzug ab nach Tagen und Stunden berechnet. Die Stunde, in deren Verlauf der Jugendliche angenommen worden ist, wird voll angerechnet.

(2) Der Jugendliche wird am Tage des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig entlassen, soweit das nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit des Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Der Freizeitarrrest beginnt am Sonnabend um 8.00 Uhr oder, wenn der Jugendliche an diesem Tag vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muß, um 15.00 Uhr. Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit die Verkehrsverhältnisse dazu zwingen. Der Freizeitarrrest endet am Montag um 7.00 Uhr. Der Jugendliche kann vorzeitig, auch schon am Sonntagabend entlassen werden, wenn er nur so seine Arbeitsstätte oder die Schule am Montag rechtzeitig erreichen kann.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Freizeit des Jugendlichen auf andere Tage fällt.

#### § 26

##### Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung

(1) Fürsorgemaßnahmen, die für die Zeit nach der Entlassung des Jugendlichen notwendig und nicht schon anderweitig veranlaßt worden sind, werden in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorbereitet.

(2) Ist es den Umständen nach angemessen, daß der Jugendliche nach der Entlassung ein öffentliches Verkehrsmittel nach seinem Wohn- oder Arbeitsort benutzt, so wird ihm eine Fahrkarte aus Haushaltsmitteln beschafft, wenn die eigenen Mittel des Jugendlichen nicht ausreichen oder aus Billigkeitsgründen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit erforderlich, auch im Fall des § 17 Abs. 4 zu veranlassen.

#### § 27

##### Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrrest faßt der Vollzugsleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzuges äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine

Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer und bei Jugendlichen in Fürsorgeerziehung auch der Fürsorgeerziehungsbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

#### § 28

##### Vollzug von Jugendarrest in Fürsorgeerziehungsheimen

(1) Der Jugendarrest soll nur dann in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen werden, wenn es wichtige erzieherische Gründe rechtfertigen.

(2) Wird der Jugendarrest in einem Fürsorgeerziehungsheim vollzogen, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. An die Stelle des Jugendrichters tritt als Vollzugsleiter der Leiter des Fürsorgeerziehungsheimes.

#### § 29

(weggefallen)

#### § 30

##### Heranwachsende

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heranwachsende.

#### § 31

(weggefallen)

#### § 32

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 124 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3427) auch im Land Berlin.

#### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966\*) in Kraft.

\*) § 33 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. August 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

**Zweite Verordnung  
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete  
im Sinne des Investitionszulagengesetzes  
(Zweite Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 1. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 528), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkortorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebieten des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 24. Februar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 60 vom 26. März 1976) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

(1) Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

(2) Für Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund späterer Rechtsverordnungen nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder Fremdenverkehrsgebieten gehören, können Bescheinigungen im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes noch erteilt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr

folgt, in dem das betreffende Gebiet erstmalig nicht mehr förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist. Für die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der in Satz 1 festgelegten Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 177) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976,
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1986)

weiter anzuwenden; für Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 1. Dezember 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung  
über die für 1977 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht  
der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten  
und der knappschaftlichen Rentenversicherung  
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1977)**

**Vom 1. Dezember 1976**

Auf Grund des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes und des § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird von der Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

**Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1975

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	21 808 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	22 039 DM.

§ 2

**Allgemeine Bemessungsgrundlagen**

Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für Versicherungsfälle, die 1977 eintreten,

in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	20 161 DM
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	20 375 DM.

§ 3

**Durchschnittsbeitrag**

Für 1977 ist der Betrag von 327 DM monatlich

freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und

Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes.

§ 4

**Verhältnismerte für die Beiträge nach Beitragsklassen**

(1) Für die Monatsbeiträge, die für 1975 nach Beitragsklassen entrichtet sind, gelten folgende Verhältnismerte:

Beitragsklasse	Wert	Beitragsklasse	Wert	Beitragsklasse	Wert
100	0,46	1 000	4,59	1 900	8,71
200	0,92	1 200	5,50	2 000	9,17
400	1,83	1 300	5,96	2 200	10,09
600	2,75	1 400	6,42	2 400	11,01
700	3,21	1 600	7,34	2 500	11,46
800	3,67	1 800	8,25	2 600	11,92
				2 800	12,84.

(2) Für die Monatsbeiträge, die 1976 für die Zeit bis 1973 entrichtet sind, gelten, soweit bisher keine Verhältniswerte bestimmt sind, folgende Verhältniswerte:

Jahr	Beitragsklasse	Wert	Jahr	Beitragsklasse	Wert
1970	1 300	9,74	1973	700	3,83
1971	1 300	8,71	1973	1 300	7,11
1972	1 300	7,96	1973	1 900	10,39
1972	1 900	11,63			

(3) Für einen Monatsbeitrag der Beitragsklasse 3 100, der 1976 entrichtet und bei der Rentenfeststellung aus einem Versicherungsfall, der 1977 eingetreten ist, zu berücksichtigen ist, gilt der Verhältniswert 14,21.

§ 5

**Bewerten der beitragslosen Zeiten**

Ist die Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung, die Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden, gelten für 1975 folgende Werte:

Jahr	Bruttojahresarbeitsentgelt in DM					
	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1975	33 600	27 756	20 832	28 932	21 996	16 164

§ 6

**Bruttojahresarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz**

Für 1975 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz in DM wie folgt bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1975	23 796	21 000	18 672	19 440	11 700	18 840	16 728

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1975	16 404	15 156	14 484	13 392	10 200	11 304

## Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM				
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe			
	1 und 2	3	4	5
1975	33 600	27 756	20 832	17 892

## Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1975	33 600	28 932	21 996	16 164	13 764

## Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1975	24 384	21 072	17 748	20 484	17 592

## Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —									
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe					Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe			
	unter Tage		über Tage						
	1, 2 und 3	4	1 und 2	3	4	1 und 2	3	4	5
1975	40 800	35 760	40 800	36 276	31 572	40 800	35 832	27 792	19 968

## § 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 3 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1976 vom 13. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2883) außer Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 11. 76 Siebzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Funkfrequenzen) 96-1-2-1	226	1. 12. 76	15. 12. 76
18. 11. 76 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	227	2. 12. 76	s. Art. 2
23. 11. 76 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	227	2. 12. 76	30. 12. 76
23. 11. 76 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	227	2. 12. 76	30. 12. 76

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2552/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 10. 76	L 291/3
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2553/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 10. 76	L 291/5
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2554/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 10. 76	L 291/7
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2555/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 hinsichtlich der für die Lieferung von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle festgesetzten Menge und Lieferfrist	22. 10. 76	L 291/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2556/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 10. 76	L 291/11
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2557/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	22. 10. 76	L 291/12
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2558/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	22. 10. 76	L 291/14
21. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2559/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	25. 10. 76	L 294/1
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2567/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 10. 76	L 293/1
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2568/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 76	L 293/3
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2569/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 10. 76	L 293/5
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2570/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	23. 10. 76	L 293/7
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2571/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 10. 76	L 293/10
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2572/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Arabische Republik Jemen	23. 10. 76	L 293/12
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2573/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an den Catholic Relief Service und an den UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23. 10. 76	L 293/14
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2574/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Jemen	23. 10. 76	L 293/20
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2575/76 der Kommission zur Änderung bzw. Aufhebung verschiedener Verordnungen betreffend Interventionen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse	23. 10. 76	L 293/23
22. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2576/76 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, Nr. 2073/74 und Nr. 2320/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und des Übernahmetermins für bestimmtes zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	23. 10. 76	L 293/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzeilstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.